

Die Jahrestagung des BAKinso e.V. hat am 3.12.2013 die Entschließungsvorlage zum nachstehenden Themenbereich dem Vorstand und Beirat des BAKinso e.V. zur Fertigstellung überwiesen.

Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Beirat folgenden Beschluß gefasst:

Entschließung zum Thema „Verfahrenseinleitung und Voraussetzungen der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270a InsO gfs. in Kombination mit § 270b InsO)

1. Das mit dem „ESUG“ eingeführte vorläufige Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO ist nicht als regelhafte Verfahrensform für das Regelinsolvenzverfahren gedacht, sondern der Gesetzgeber wollte lediglich die Hürden für ein solches Verfahren maßvoll reduzieren, da es nur für geeignete Ausnahmefälle gedacht ist.¹

2. Der Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung in Form der (nur) vorläufigen Sachwaltung (§ 270a InsO) soll dem Insolvenzgericht möglichst zunächst informell mit einer „Vorlaufzeit“ von ca. einer Woche mitgeteilt werden.

Dabei sind dem Gericht der Unternehmensgegenstand, die Unternehmensgröße, der derzeit vorliegende Insolvenzgrund (und seine Ursachen) und die Eckdaten gem. § 13 Abs.1 Satz 5 InsO mitzuteilen. Es ist mitzuteilen, inwiefern die Insolvenzantragsfrist eingehalten worden ist.

Weiterhin ist mitzuteilen, weshalb eine Eigenverwaltung angestrebt wird und wie die Einhaltung der im Insolvenzeröffnungsverfahren notwendigen insolvenzrechtlichen Verfahrensweisen sichergestellt ist und, wie die Anforderungen an eine Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren aus §§ 281 - 283 InsO bewältigt werden sollen. In der Regel wird Letzteres nur über die Implementierung von insolvenzrechtlichem Sachverstand im Unternehmen dargestellt werden können.

Soweit das antragstellende Unternehmen insolvenzspezifisch beraten wird, sind die entsprechenden Beraterverträge vorzulegen und zu ihrer bisherigen Honorierung ist vorzutragen.

Die insolvenzrechtlichen Kenntnisse des Beraters sind, soweit er das Unternehmen im Insolvenzverfahren weiter begleiten und den insolvenzrechtlichen Sachverstand substituieren soll, darzulegen.

3. Die beabsichtigte Zielrichtung der Eigenverwaltung ist im Antrag zu erläutern (z.B. Sanierungsweise, Planverfahren, etc.).

Es ist mitzuteilen, ob der Antrag auf Eigenverwaltung (gfs. und Schutzschirmverfahren) mit den Hauptgläubigern und gfs. Gesellschaftern vorher konsentiert worden ist. In der Regel ist deren Einverständnis für die Anordnung der Eigenverwaltung unverzichtbar.

Insbesondere ist mit Blick auf die Prüfung nach § 270 Abs.2 Nr.2 InsO darzustellen,

¹ Graf-Schlicker It.INDAt-Report 4/2013, 53; diess. ZInsO 2013, 1765, 1767

wie im Eröffnungsverfahren die Betriebsfortführung inkl. der Begleichung der entstehenden Masseverbindlichkeiten sichergestellt werden soll.

Dem Gericht ist dazulegen, dass das eigenverwaltete Schuldnerunternehmen einer diesbezüglichen, zeitlich eng gestaffelten Berichtspflicht mit fortgeschriebenen Liquiditätsplänen gegenüber dem Gericht nachkommen kann und will.

4. Mit dem Gericht soll erörtert werden, welche Personen für den vorläufigen Gläubigerausschuss und als vorläufiger Sachwalter in Betracht kommen.

Soweit ein vorläufiger Sachwalter vom vorläufigen Gläubigerausschuß und/oder vom Schuldnerunternehmen vorgeschlagen wird, ist im Antrag zu versichern, dass eine eventuelle Vorberatung nicht über den in § 56 Abs.1 Satz 3 Nr.2 InsO erlaubten Grad hinausgegangen ist.

Weiterhin sollte das Gericht den „Fragebogen Unabhängigkeitsprüfung“² zur Abklärung möglicher Inhabilitäten nutzen.

Vorstand und Beirat
6.12.2013

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind
c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner
c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof
info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de

² BAKinsO e.V. ZInsO 2012, 2249